

Pferdeeinstellvertrag

Zwischen dem

Reit- & Fahrverein Altenpleen e.V.
Am Reitplatz 1
18445 Altenpleen

– nachfolgend „RB“ genannt –

und

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

– nachfolgend „Einsteller“ genannt –
– nachfolgend einzeln „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Parteien vereinbaren die Einstellung des/der folgenden Pferdes/Pferde:

	1. Pferd	2. Pferd	3. Pferd
Name:			
Farbe:			
Geschlecht:			
Lebensnummer:			
Geburtsjahr:			
Haftpflichtversicherung:			
Polizzenummer:			

(2) Der RB vermietet dem Einsteller:

im Stallgebäude des RB _____ Boxe(n) bzw.

im Offenstall des RB _____ Platz/Plätze.

Der RB ist berechtigt, jederzeit dem/n im Stallgebäude des RB eingestellten Pferd/en eine gleichwertige andere Box zuzuweisen.

§ 2 Nutzungs- und Leistungsumfang

(1) Der Einsteller hat täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den Pferdeboxen. Ausnahmen hiervon sind nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall, bei Turnierteilnahme oder nach Abstimmung mit dem RB möglich.

(2) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen, die

a) im Pensionspreis mit inbegriffen sind:

- Vermietung gem. § 1 Absatz 2,
- Benutzung der Reitanlagen gem. Absatz 3,
- bei Einstellung im Stallgebäude: Versorgung des Pferdes mit Rau- und Kraffutter sowie Mineralstoffen, wobei die Futtergabe/Futterhäufigkeit nach Vereinbarung individuell erhöht/vermindert werden kann,
- ganztägig Sandkoppelgang in einer Gruppe,
- April bis ca. Oktober (je nach Witterungsverhältnissen) stundenweise Weidegang im Herdenverband,
- Wasch- und Putzplatznutzung,
- Stangen- und Hindernisnutzung,
- Ausmisten der Box(en) werktags von Montag bis Freitag,
- Medikamentengabe bei Bedarf,
- Decken-/Gamaschen-/Fliegenhaubenservice bei Bedarf,
- Bereitstellung eines Ablageplatzes für Sattel-/Zaumzeug,
- sofern verfügbar: Bereitstellung eines Schrankes für sonstige Ausrüstungsgegenstände/Reit-utensilien;

b) gegen Aufpreis auf Anfrage möglich sind:

- Ausmisten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen,
- Ausmisten bei Urlaub/Abwesenheit.

(3) Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller oder einer von ihm beauftragten Person im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet.

(4) Der Einsteller ist darüber hinaus berechtigt,

- seinen Trainer frei zu wählen,
- Hunde mit auf das Vereinsgelände des RB zu bringen, sofern diese durch den Besitzer beaufsichtigt werden.

§ 3 Vertragszeitraum, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dafür muss die Kündigung spätestens bis zum 3. Kalendertag eines Kalendermonats beim RB eingehen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei dem RB maßgebend.

- (3) Sofern der Auszug des Pferdes nicht zum Monatsletzten erfolgt, sind die Kosten aliquot pro Tag zum Pensionspreis zu entrichten.
- (4) Der Einsteller ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende zu kündigen, wenn das eingestellte Pferd verstirbt oder gestohlen wird.
- (5) Ferner ist jede Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung i. H. v. insgesamt mindestens **zwei (2) Monaten im Rückstand** ist;
 - die Anordnungen des RB trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt werden; gleiches gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat;
 - der RB trotz vorheriger Abmahnung seine vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt; gleiches gilt, soweit er sich dabei eines Gehilfen bedient.
- (6) Jede Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 4 Pensionspreis

- (1) Der Pensionspreis richtet sich nach der Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung und beträgt derzeit je eingestelltem Pferd bei eigener Mistung an Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen ganzjährig:

bei Boxen-Einstellung im Stallgebäude	250 EUR
---------------------------------------	---------

bei Einstellung im Offenstall (ohne Rau- und Kraftfutter)	165 EUR
---	---------

- (2) Der RB behält sich eine Anpassung des Pensionspreises im Rahmen der Finanzordnung vor. Bei einer Anpassung des Pensionspreises wird der angepasste Pensionspreis automatisch Bestandteil dieses Vertrages, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- (3) Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 15. Werktag des laufenden Monats auf das folgende Konto zu zahlen:

Pommersche Volksbank, IBAN DE91 1309 1054 0007 497628, BIC GENODEEF1HST

- (4) Der Einsteller hat für Tage, an denen das eingestellte Pferd infolge Abwesenheit keine Leistungen des RB beansprucht, keinen Anspruch auf eine (anteilige) Erstattung des Pensionspreises.
- (5) In Ausnahmefällen kann nach schriftlicher Antragstellung und Beschluss durch den Vorstand des Reit- & Fahrvereins Altenpleen e. V. vereinbart werden, dass der Pensionspreis teilweise durch Sachleistungen abgegolten wird.
- (6) Der RB ist berechtigt, für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung des Pensionspreises pauschalierte Mahnkosten i. H. v. derzeit 2,50 EUR zu berechnen und Verzugszinsen zu erheben.

§ 5 Aufrechnung/Zurückhaltungsrecht und Pfandrecht

- (1) Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder wird vom RB nicht bestritten.

- (2) Der RB hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am eingestellten Pferd und den eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug Decken etc.) des Einstellers. Der RB ist insoweit befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder den eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers und Haftpflichtversicherung

- (1) Der Einsteller ist verpflichtet, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und den eingebrachten Sachen zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Abschluss dieses Vertrages Änderungen in den Eigentums- oder Besitzrechten ergeben. Der Einsteller versichert – sofern nicht nachfolgend abweichend angegeben – ausdrücklich, dass das/die Pferd/e bei Abschluss dieses Vertrages in seinem uneingeschränkten Eigentum steht/stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet ist/sind. Der Einsteller hat den RB sofort zu unterrichten, wenn ein Dritter Rechte an dem/n eingestellten Pferd/en erworben hat und seine diesbezüglichen Rechte geltend macht.

Sofern eine Eigentumsbeteiligung vorliegt, werden folgende Angaben zum Miteigentümer des Pferdes/der Pferde gemacht:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich gebe, mein Einverständnis, dass das/die oben genannten Pferd/e teilweise/voll in meinem Eigentum steht/stehen. Die oben genannte Person, die diesen Pensionspferdevertrag abschließt, handelt mit meinem Einverständnis. Falls Offenstände entstehen, können diese durch den RB bei mir erhoben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

- (2) Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RB ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- (3) Dem Einsteller ist bekannt, dass der Abschluss dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung des/r unter § 1 Absatz 1 genannten Pferdes/Pferde voraussetzt. Insoweit ist der Einsteller verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für das Pensionspferd vorzuhalten und versichert dem RB mit Unterzeichnung des Vertrages, für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung zu sorgen und diese aufrechtzuerhalten. Der RB ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.
- (4) Der Einsteller ist weiterhin verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem RB mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nennen):
- Schlagen
 - Steigen
 - Beißen
 - Koppen
 - Weben
 - Sonstiges, nämlich _____

§ 7 Hufbeschlag, Tierarzt, Entwurmung, Impfung

- (1) Die Kosten des Hufbeschlags/der Hufpflege trägt der Einsteller. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Einsteller den RB damit betraut, auf Rechnung des Einstellers einen Hufbeschlagschmied zu beauftragen.
- (2) Das eingestellte Pferd wird von dem folgenden Tierarzt versorgt:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

In Abwesenheit bzw. bei Nichterreichbarkeit des Einstellers wird der RB bei Notwendigkeit zur Bestellung eines Tierarztes zunächst versuchen, den oben benannten Tierarzt im Namen und in Vollmacht des Einstellers hinzuzuziehen.

- (3) Der RB ist berechtigt, im Namen und in Vollmacht des Einstellers einen anderen Tierarzt zu bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist und der oben benannte Tierarzt nicht tätig wird oder werden kann (Notfall, Urlaub etc.).
- (4) Der Einsteller ist verpflichtet, dem RB unverzüglich jede Erkrankung des Pferdes zu melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Die Meldepflicht gilt auch für alle neuen Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes.
- (5) Dem Einsteller ist bekannt, dass eine Einstellung des/r in § 1 Absatz 1 genannten Pferdes/Pferde eine Entwurmung voraussetzt. Weiterhin ist der Einsteller während des Bestehens dieses Vertrages verpflichtet, regelmäßig zweimal im Jahr auf eigene Kosten eine Entwurmung des/r eingestellten Pferdes/Pferde mittels Wurmkur durchzuführen. Hierzu organisiert der RB jährlich zwei Sammeltermine für eine gemeinsame Entwurmung des gesamten Pferdebestandes.
- (6) Dem Einsteller ist bekannt, dass eine Einstellung des/r in § 1 Absatz 1 genannten Pferdes/Pferde eine Grundimmunisierung gegen die Erkrankungen Tetanus, Influenza und Herpes voraussetzt. Weiterhin ist der Einsteller während des Bestehens dieses Vertrages verpflichtet, das/die Pferd/e auf eigene Kosten gegen die genannten Erkrankungen impfen zu lassen und den Impfschutz gegen diese Krankheiten laufend aufrechtzuerhalten.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RB bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen. Jede Veränderung, die hinsichtlich des eingestellten Pferdes erforderlich ist, ist dem RB unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, eigenmächtig Boxen an Dritte abzugeben oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem RB zu melden.

§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RB

- (1) Der RB ist verpflichtet, das/die eingestellte/n Pferd/e mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

- (2) Der RB haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des RB, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des RB beschränkt.
- (3) Der RB verpflichtet sich, einen Versicherungsschutz in diesem Umfang während der Vertragsdauer vorzuhalten und diesen dem Einsteller auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die verschuldensunabhängigen Haftung wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.

§ 11 Betriebs- und Reitordnung sowie Mitgliedsantrag

- (1) Die Betriebs- und Reitordnung des RB ist Bestandteil des Vertrages und wird dem Vertrag in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung als Anlage beigelegt.
- (2) Dem Einsteller ist bekannt, dass dieser Vertrag die Mitgliedschaft im Reit- & Fahrverein Altenpleen e.V. voraussetzt. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird als gesonderter Antrag eingereicht.

§ 12 Datenschutz

Der RB erhebt, verarbeitet und speichert Daten, die zur Erfüllung dieses Vertrags, sowie zur Verwaltung und zum Verfolgen des Vereinsziels notwendig sind. Es werden keine Daten an Dritte ohne die Zustimmung des Einstellers weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern eine Weitergabe rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig ist. Im Rahmen dieses Vertrages ist der Einsteller verpflichtet, diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der RB gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Detaillierte Informationen bezüglich der Datennutzung sind auf der Homepage des Vereins unter Datenschutz und Dokumente („Datenschutz Information für Mitglieder und Einsteller“) einsehbar.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den

Für den Reitbetrieb: _____

Der Einsteller: _____